Geschäftszeichen:
24-4621.1-190/1; 4622.8190-2/1

REGIERUNG VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen
a.d.Donau
Bauverwaltung
Professor-Bamann-Straße 22
89423 Gundelfingen a.d.Donau

Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau
Eingang 02. JUNI 2023 Amt 60
Scheck, Bargeld, Briefm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeiter/in:	Telefon: (0821) 327-	Augsburg,
Jasmine Rinderhagen	2280	31. Mai 2023
E-Mail-Adresse:	Telefax: (0821) 327-	Zum Schreiben/Anruf vom
jasmine.rinderhagen@reg-schw.bayern.de	12280	08. Mai 2023

Anlagen:

☒ *Zutreffendes ist **links angekreuzt***

1 ☒ **Flächennutzungsplan** ☒ 1. Änderung ☐ **sonstiges baurechtliches Verfahren**

☒ **Bebauungsplan** ☐ Änderung

Nummer / Gebiet
"Solaranlage am Vorderen Berg"

der Gemeinde

Name
Medlingen

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

RP 9 B I 2.1 landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 3 "Zöschinger- und Staufener Forst sowie Zwergbach- und Pfannental"

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung:

Die Gemeinde Medlingen beabsichtigt mit o.g. Bauleitplanvorhaben, im östlichen Gemeindegebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarenergie" neu darzustellen und mit dem o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 3 "Zöschinger- und Staufener Forst sowie Zwergbach- und Pfannental" (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt die Gemeinde den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa dem Ausbau der erneuerbaren Energien zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Mayer